



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 20. Februar 2019

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Dritte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Beurteilungsrichtlinie	211
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)	223
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg	224
Ministerium der Finanzen	
Aufhebung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen „Hinweise für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung“	224
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ergänzung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) durch technische Vorgaben im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes	224
Berichtigung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	225
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	225
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019	225
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	226

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung eines endgültigen Oberflächenabdichtungssystems“ der Deponie Alte Ziegelei in 15526 Alt Golm	226
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH „Neubau Gleisanschluss Adjustagehalle C“	227
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Bekanntmachung einer Waldinventur - Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	227
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	228
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	229

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Beurteilungsrichtlinie

Vom 28. Januar 2019

Auf Grund des § 132 in Verbindung mit § 19 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 132 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) und § 19 durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Beurteilungsrichtlinie vom 16. November 2010 (ABl. S. 2065), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. Januar 2017 (ABl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1 Ziel und Bedeutung der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes des Artikels 33 Absatz 2 GG, Beamtinnen und Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen und zu befördern. Ihr Ziel ist es, die den Umständen nach optimale Verwendung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung behördlicher Aufgaben bestmöglich zu sichern. Zugleich dient die dienstliche Beurteilung dem berechtigten Anliegen der Beamtinnen und Beamten, entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung voranzukommen.

Durch die dienstliche Beurteilung soll ein aussagefähiges, objektives und dem Vergleich zugängliches Bild der Leistung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten gewonnen werden. Ihre wesentliche Aussagekraft erhält sie erst auf Grund ihrer Relation zu den Bewertungen der anderen Beamtinnen und Beamten desselben Statusamtes. Die dienstliche Beurteilung soll die Möglichkeit bieten, Entscheidungen über den weiteren beruflichen Einsatz und das berufliche Fortkommen am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten.

Das Beurteilen von Beamtinnen und Beamten ist eine herausgehobene Führungsaufgabe. Die mit der dienstlichen Beurteilung verfolgten Ziele und die damit verbundenen Auswirkungen für die Entfaltung individueller Fähigkeiten, für die Motivation und für die Selbsteinschätzung der Beamtinnen und Beamten erfordern

von den Beurteilerinnen und Beurteilern ein hohes Maß an Sensibilität, Objektivität, Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie die ständige Bereitschaft zur Kommunikation. Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommen dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

2 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes mit Ausnahme

- der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
- der Mitglieder des Landesrechnungshofes,
- der Direktorin oder des Direktors des Landtages,
- der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- der Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen des Schuldienstes, ausgenommen des schulpädagogischen Dienstes,
- der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf,
- der Beamtinnen und Beamten auf Probe,
- der Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
- der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1.1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3.1.2 wird Nummer 3.1.1 und wie folgt gefasst:

„3.1.1 Bewerbung

Für Beamtinnen und Beamte, die sich um eine ausgeschriebene Stelle oder um eine andere Funktion bewerben, einschließlich Interessensbekundungsverfahren, wenn damit Auswahlverfahren nach Leistungskriterien verbunden sind.“

- c) Die bisherigen Nummern 3.1.3 bis 3.1.6 werden die Nummern 3.1.2 bis 3.1.5.
- d) Nach Nummer 3.1.5 wird folgende Nummer 3.1.6 angefügt:

„3.1.6 Freistellung

Für Beamtinnen und Beamte, die als Mitglied einer Personalvertretung ganz von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen sind, bei Beginn der Freistellung. Dies gilt ebenso für vollständig freigestellte Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.“

- e) In Nummer 3.2 wird die Angabe „3.1.2 bis 3.1.5“ durch die Angabe „3.1.1 bis 3.1.4 und 3.1.6“ und die Angabe „3.1.2 und 3.1.3“ durch die Angabe „3.1.1 und 3.1.2“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Beurteilungszeitraum

Den Beurteilungen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 und 3.1.6 ist einheitlich ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Beurteilungen nach Nummer 3.1.3, die zum Ende der praktischen Ausbildungsabschnitte beim Aufstieg zu fertigen sind.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.1 werden die Wörter „Person des Beurteilten“ durch die Wörter „beurteilten Person“ ersetzt.
- b) Die Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden wie folgt gefasst:

„5.2.1 Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabes (Nummer 6) in Bezug auf das innegehabte Statusamt bewertet. Grundlage der Leistungsbeurteilung ist die Aufgabenbeschreibung. Die dienstlichen Leistungen sind in den Leistungsbereichen

- Arbeitsqualität,
- Arbeitsverhalten,
- Führungsverhalten

nach den in der Anlage 1 aufgeführten 19 Leistungsmerkmalen mit Benotungsstufen von 1 bis 10 zu bewerten. Soweit Führungsaufgaben nicht wahrgenommen wurden, ist dies mit dem Hinweis „nicht zutreffend“ zu vermerken.

5.2.2 Die Leistungsbeurteilung ist anhand der Benotungsstufen 1 bis 10 vorzunehmen. Dabei sind die auf dem wahrgenommenen Dienstposten insgesamt gezeigten Leistungen mit denen anderer Beamtinnen und Beamten des gleichen Statusamtes vergleichend zu würdigen. Das jeweilige Statusamt ergibt sich aus der Besoldungsgruppe, der Laufbahn und der Amtsbezeichnung. Nehmen Beamtinnen und Beamte des gleichen Statusamtes unterschiedlich wertige Dienstposten wahr, ist dies bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von Beamtinnen und Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau des höheren Statusamtes.“

- c) Nach Nummer 5.2.3 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:

„5.3 Gesamturteil

Das Gesamturteil ist aus den Einzelbewertungen der Leistungsmerkmale und dem Gesamtbild der Leistung in Bezug auf das innegehabte Statusamt zu bilden und darf nicht bloß das arithmetische Mittel aus den Leistungsbewertungen sein. Es ist durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden. Das Gesamturteil ist grundsätzlich zu begründen. Die Begründung muss nachvollziehbar erkennen lassen, wie das Gesamturteil aus den gewichteten Einzelmerkmalen hergeleitet wird. Vorherige Festlegungen zur Gewichtung von Einzelmerkmalen sind durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde zu treffen. Im Falle von ressortübergreifenden Laufbahnen hat dies im Einvernehmen mit den entsprechenden Ressorts zu erfolgen.“

- d) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4 und wie folgt gefasst:

„5.4 Befähigungsbeurteilung

Mit der Befähigungsbeurteilung werden die für die dienstliche Verwendung wesentlichen allgemeinen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften der Beamtinnen und Beamten nach folgenden Ausprägungsgraden bewertet:

- besonders stark ausgeprägt I
- stark ausgeprägt II
- normal ausgeprägt III
- schwach ausgeprägt IV
- besonders schwach ausgeprägt V.

Zwischeneinstufungen sind nicht zulässig.

Die Befähigungsbeurteilung ist gegebenenfalls im Rahmen der Eignungsbewertung durch die auswählende Stelle heranzuziehen.“

- e) Die bisherige Nummer 5.4 wird aufgehoben.

- f) In Nummer 5.5 wird das Wort „am“ durch die Wörter „auf dem“ und das Wort „Arbeitsplatz“ wird jeweils durch das Wort „Dienstposten“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamten“ wird durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Leistungsbeurteilung richtet sich der Bewertungsmaßstab stets nach dem statusrechtlichen Amt der oder des Beurteilten.“

6. Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7 Zuständigkeiten

7.1 Entwerferinnen und Entwerfer, Beurteilerinnen und Beurteiler

Die Beurteilung erfolgt durch eine Entwerferin oder einen Entwerfer und eine Beurteilerin oder einen Beurteiler. Entwerferin oder Entwerfer soll in der Regel die oder der unmittelbare Vorgesetzte sein. Beurteilerin oder Beurteiler soll eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter mit breiter Führungsverantwortung sein, die oder der auf Grund der Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Beamtinnen und Beamten die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe und die Vergleichbarkeit der Beurteilungen sicherstellen kann.

Wer Entwerferin oder Entwerfer und wer Beurteilerin oder Beurteiler ist, bestimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für den jeweiligen Geschäftsbereich. Sie oder er kann diese Befugnis für nachgeordnete Bereiche auf die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörde oder die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Bereiche übertragen.

An die Stelle der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs treten im Geschäftsbereich

des Landtages	die Direktorin oder der Direktor des Landtages
der Staatskanzlei	die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei
des Landesrechnungshofes	die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes.

Aufsichtsbehörden können Überbeurteilerinnen und Überbeurteiler einsetzen.

7.2 Wechsel der Entwerferin oder des Entwerfers

Waren für die Beamtin oder den Beamten im Beurteilungszeitraum mehrere Entwerferinnen oder Entwerfer zuständig, so sind die ehemaligen Entwerferinnen und Entwerfer nur zu hören.

Wenn eine Entwerferin oder ein Entwerfer zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird, in den Ruhestand eintritt oder aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, hat sie oder er für die von ihr oder ihm zu beurteilen-

den Beamtinnen und Beamten Beurteilungsbeiträge nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen; ist die Entwerferin Arbeitnehmerin oder der Entwerfer Arbeitnehmer, ist entsprechend zu verfahren. Der Beurteilungsbeitrag enthält kein Gesamturteil. Damit kommt ihm nicht die rechtliche Qualität einer dienstlichen Beurteilung zu und er entfaltet somit nicht die entsprechende dienstrechtliche Wirkung. Der Beurteilungsbeitrag ist zur Wahrung des Bewertungsmaßstabes (Nummer 6) mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler abzustimmen. Der abgestimmte Beurteilungsbeitrag ist der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnis zu geben.

Die Beurteilungsbeiträge sind bis zur Erstellung einer Beurteilung in Sammelakten bei der personalaktenführenden Stelle aufzubewahren, längstens jedoch drei Jahre. Die aktuell zuständigen Entwerferinnen und Entwerfer haben die Beurteilungsbeiträge bei ihrem Entwurf angemessen zu würdigen.

8 Verfahren

8.1 Entwurfsgespräch

Die Entwerferin oder der Entwerfer führt vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch, in dem ihr oder ihm Gelegenheit zu geben ist, alle ihrer oder seiner Auffassung nach bei der Beurteilung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzutragen. Mit behinderten Beamtinnen oder Beamten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 ist über Art und Umfang der Behinderung und deren Auswirkungen auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten zu sprechen. Auf deren Verlangen ist die Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen.

Die Entwerferin oder der Entwerfer hat bei dem Gespräch einer endgültigen Bewertung einzelner Leistungs- und Befähigungsmerkmale sowie dem Vorschlag für die Gesamtbewertung nicht vorzugreifen.

8.2 Sicherstellung der Einheitlichkeit des Bewertungsmaßstabes

8.2.1 Einmal im Jahr oder im Vorfeld konkreter Beurteilungsverfahren erörtern Beurteilerinnen, Beurteiler, Entwerferinnen und Entwerfer allgemeine Beurteilungsfragen. Ziel dieses Gesprächs ist, den Entwerferinnen und Entwerfern den für die Beurteilung vorgegebenen Maßstab, einschließlich der Gewichtung der Leistungsmerkmale, nochmals zu verdeutlichen. Dabei ist auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken. Beurteilungen der Leistungen und Befähigungen einzelner Beamtinnen und Beamter dürfen dabei nicht vorweggenommen werden.

8.2.2 Die Beurteilerin oder der Beurteiler ist insbesondere für die Beachtung des Bewertungsmaßstabes (Nummer 6) verantwortlich. Sie oder er kann aus diesem

Grund von dem Beurteilungsvorschlag der Entwerferin oder des Entwerfers abweichen, wenn sie oder er dies auf Grund eigener Erkenntnisse zum Leistungs- oder Befähigungspotenzial für angezeigt hält. Beabsichtigte Abweichungen sind mit der Entwerferin oder dem Entwerfer zu erörtern. Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll die Bewertungen erst nach dem Vorliegen sämtlicher Beurteilungsvorschläge der Entwerferinnen und Entwerfer vornehmen.

8.2.3 Beurteilungen aus Anlass

- a) von Beförderungen,
- b) von Bewerbungen,
- c) eines Aufstiegs

sind vor der endgültigen Benotung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder den nach Nummer 7.1 Absatz 3 an ihre oder seine Stelle tretenden Personen, in den nachgeordneten Bereichen deren Leiterinnen und Leitern, zur Sicherstellung der Einheitlichkeit vorzulegen. Erst wenn der Bewertungsmaßstab als gewahrt angesehen wird, werden die Beurteilungen gefertigt und von der Beurteilerin oder dem Beurteiler unterschrieben.

Sind Überbeurteilerinnen oder Überbeurteiler eingesetzt, so treten diese an die Stelle der Leiterinnen oder Leiter der nachgeordneten Bereiche. Insbesondere für Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen kann die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder die nach Nummer 7.1 Absatz 3 an ihre oder seine Stelle tretende Person die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 auf die für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter übertragen.

8.3 Eröffnung

Die Entwerferin oder der Entwerfer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person händigt der Beurteilten

oder dem Beurteilten eine Kopie der Beurteilung aus (Eröffnung). Die Entwerferin oder der Entwerfer bespricht die Beurteilung mit ihr oder ihm auf Wunsch. Zwischen Aushändigung und Besprechung sollen mindestens drei Arbeitstage liegen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann die Beurteilung auch selbst eröffnen und besprechen. Auf Wunsch der Beurteilten oder des Beurteilten kann eine Person des Vertrauens an diesem Gespräch teilnehmen.

8.4 Bestätigungsvermerk

Liegt die letzte Beurteilung nicht länger als ein Jahr zurück, kann sie durch einen von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu unterschreibenden Bestätigungsvermerk nach Anlage 2 ersetzt werden, wenn sich der Leistungsstand, der Status, das Aufgabengebiet und die Gewichtung der Einzelmerkmale nicht geändert haben. Da dem Bestätigungsvermerk die rechtliche Qualität einer dienstlichen Beurteilung zukommt, sind die für die dienstliche Beurteilung geltenden Regelungen auch auf ihn anzuwenden.

8.5 Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens regeln die obersten Dienstbehörden in eigener Zuständigkeit.

Insbesondere können abweichend von Nummer 3 Beurteilungen zu einem einheitlichen, regelmäßig wiederkehrenden Stichtag vorgesehen werden.“

7. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Staatssekretäre“ durch die Wörter „Staatssekretärinnen und Staatssekretäre“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ministerium des Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.

8. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

DIENSTLICHE BEURTEILUNG
 BEURTEILUNGSBEITRAG

Vertraulich behandeln!

Anlassbeurteilung wegen	
<input type="checkbox"/> Bewerbung (Nummer 3.1.1 BeurtVV)	<input type="checkbox"/> Versetzung (Nummer 3.1.4 BeurtVV)
<input type="checkbox"/> Beförderung (Nummer 3.1.2 BeurtVV)	<input type="checkbox"/> Laufbahnwechsel (Nummer 3.1.5 BeurtVV)
<input type="checkbox"/> Aufstieg (Nummer 3.1.3 BeurtVV)	<input type="checkbox"/> Freistellung (Nummer 3.1.6 BeurtVV)

I. Allgemeine Angaben

Familiename, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Funktion
Beförderungen im Beurteilungszeitraum am		Schwerbehindert/behindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30
Behörde oder Dienststelle		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Organisationseinheit		falls ja, Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am: _____

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungszeitraum von - bis	Im Beurteilungszeitraum ggf. zu berücksichtigende Beurteilungen
--------------------------------	---

Entwurfsgespräch

Das Entwurfsgespräch hat stattgefunden am	Datum	<input type="checkbox"/> Das Gespräch umfasste den nach Nummer 19.3 SchwbRL erforderlichen Inhalt.
		<input type="checkbox"/> Das Gespräch fand auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung statt.

Aufgabenbeschreibung

Angabe der den allgemeinen Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten, der Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie (ggf.) der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Familienname, Vorname

II. Leistungsbeurteilung

Leistungsmerkmale¹		Gewichtung²	Leistungsbewertung im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten des gleichen Statusamtes ³									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Arbeitsqualität												
1	Grad der Sorgfalt, Gründlichkeit und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse											
2	Beachtung von Vorschriften											
3	Termin- und Formgerechtigkeit											
4	Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)											
5	Fachkenntnisse											
Arbeitsverhalten												
6	Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Arbeitsmenge)											
7	Systematische Arbeitsplanung und rationelle Aufgabenerledigung											
8	Eigenständigkeit des Handelns											
9	Vertretung des Verantwortungsbereiches											
10	Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)											
11	Dienstleistungsorientierung - Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche)											
Führungsverhalten - Bewertung nur bei Wahrnehmung von Führungsfunktionen -												
12	Verantwortungsübernahme											
13	Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereiches, Delegationsverhalten											
14	Weitergabe von Informationen											
15	Ziel- und ergebnisorientiertes Führen											
16	Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter											
17	Konfliktbereinigung											
18	Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter											
19	Gleichstellung von Frau und Mann											

¹ Merkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabengebietes nicht in Betracht kommen, sind zu streichen.

² Für das Statusamt besonders prägende Merkmale.

³ Die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens ist bei dem Vergleich entsprechend zu berücksichtigen.

Familienname, Vorname

III. Gesamturteil und Begründung

Das Gesamturteil ist aus den Einzelbewertungen der Leistungsmerkmale und dem Gesamtbild der Leistung zu bilden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
- Begründung des Gesamturteils -									

Einstufungen ⁴		
Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	10	Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen
	9	Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Leistungen
Übertrifft die Anforderungen erkennbar	8	Übertrifft die Anforderungen stets erkennbar, wobei gelegentlich herausragende Leistungen gezeigt werden
	7	Zeigt überwiegend die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen
	6	Zeigt häufig die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen
Entspricht den Anforderungen	5	Entspricht stets den Anforderungen, wobei gelegentlich die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen gezeigt werden
	4	Entspricht den Anforderungen
	3	Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen	2	Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen, weist in wesentlichen Bereichen Mängel bzw. in einzelnen Bereichen gravierende Mängel auf
Entspricht nicht den Anforderungen	1	Entspricht in keiner Weise den Anforderungen

⁴ Zwischeneinstufungen sind ausgeschlossen.

Familienname, Vorname

IV. Befähigungsbeurteilung

Befähigungsmerkmale⁵	Ausprägungsgrad: I = besonders stark ausgeprägt II = stark ausgeprägt III = normal ausgeprägt IV = schwach ausgeprägt V = besonders schwach ausgeprägt				
	I	II	III	IV	V
1 Denk- und Urteilsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu analysieren, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein zutreffendes Urteil zu bilden					
2 Auffassungsgabe Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen und zu verstehen					
3 Einfallsreichtum Fähigkeit, eigene konstruktive Ideen und Vorschläge in die Arbeit einzubringen					
4 Schriftliches Ausdrucksvermögen Fähigkeit, schriftlich Gedanken und Sachverhalte übersichtlich, treffsicher und für die Adressatinnen und Adressaten verständlich darzulegen					
5 Mündliches Ausdrucksvermögen Fähigkeit, mündlich Gedanken und Sachverhalte flüssig, treffsicher und verständlich darzulegen					
6 Initiative Fähigkeit, aus eigenem Antrieb neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und sich für deren Verwirklichung nachhaltig einzusetzen					
7 Entschlusskraft Fähigkeit, eine klare Entscheidung schnell und sicher zu treffen					
8 Belastbarkeit Fähigkeit, auch bei Auftreten von Schwierigkeiten und unter Zeitdruck den Anforderungen und Belastungen im Tätigkeitsbereich gewachsen zu sein					
9 Flexibilität Fähigkeit, sich flexibel und schnell auf verändernde Aufgabenstellungen einzustellen					
10 Verhandlungsgeschick, Beratungskompetenz Fähigkeit, ein angestrebtes Verhandlungsziel durch methodische Gesprächsführung sowie individuelles Einfühlungsvermögen in angemessener Zeit zu erreichen; Beratung, insbesondere in Konfliktfällen					

V. Angaben über besondere Fähigkeiten

--

⁵ Nicht beobachtete Merkmale sind zu streichen.

Familienname, Vorname

VI. Hinweise und Anmerkungen

--

Name und Unterschrift der Beurteilerin oder des Beurteilers ⁶	Datum
--	-------

VII. Eröffnung

Eine Kopie der vorstehenden Beurteilung wurde mir ausgehändigt (Eröffnung) am:	Datum
Den Beurteilungsbeitrag nach Nummer 7.2 BeurtVV habe ich zur Kenntnis genommen am:	Datum
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	

Die Beurteilung wurde mit mir auf Wunsch besprochen am:	Datum
Das Gespräch wurde geführt von:	
Äußerungen der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.	
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	Datum

⁶ Beim Beurteilungsbeitrag Unterschrift der Entwerferin oder des Entwerfers.

Anlage 1.1

Umschreibung der Leistungsmerkmale

1	Grad der Sorgfalt und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	Erzielen von verwertbaren Arbeitsergebnissen unter Einbeziehung aller bedeutsamen Gesichtspunkte
2	Beachten von Vorschriften	Beachten der Normen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts und der ergänzenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen
3	Termin- und Formgerechtigkeit	Vorliegen von Arbeitsergebnissen zu den vorgegebenen Terminen und zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt und in zweckmäßiger Form
4	Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)	effiziente Arbeitsorganisation, so dass der Aufwand an Zeit, Mitteln und Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsergebnis stehen; Berücksichtigung des Arbeitseinsatzes anderer (Vermeidung von Doppelarbeit)
5	Fachkenntnisse	Umfang und Differenziertheit des für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen verwaltungs- und arbeitsplatzspezifischen Fachwissens; zielorientierte und sachgerechte Anwendung der Fach- und Methodenkenntnisse
6	Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Arbeitsmenge)	Umfang der geleisteten Arbeit innerhalb vorgegebener oder üblicher Zeiten
7	Systematische Arbeitsplanung und rationelle Aufgabenerledigung	planvolle strukturierte Ordnung der Arbeitsabläufe ausgerichtet an prioritären Zielen
8	Eigenständigkeit des Handelns	ohne Anleitung sachgerechte Arbeitsergebnisse erzielen; Aufgaben aus eigenem Antrieb in Angriff nehmen; Ideen in Gestaltungs- und Handlungsvorschläge umsetzen; Veränderungsprozesse initiieren und fördern
9	Vertretung des Verantwortungsbereiches	Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln und die Ergebnisse im übertragenen Arbeitsbereich, auch im Falle von Misserfolgen; Bereitschaft, zusätzliche Pflichten zu übernehmen
10	Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)	Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und Teamarbeit; Bereitschaft zu vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit mit Vorgesetzten; Beitragen zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung; Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln; Mittragen der Entscheidungen der Vorgesetzten und der Dienststelle nach innen und außen; Unterstützung anderer durch Information und Weitergabe von Wissen
11	Dienstleistungsorientierung - Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche)	angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten; Einstellung auf Bedürfnisse, Erwartungen und Verhalten anderer Beschäftigter, außenstehender Dritter oder anderer Arbeitsbereiche als Abnehmerinnen und Abnehmer der Dienstleistung
12	Verantwortungsübernahme	Übernahme der Verantwortung für den gesamten Arbeitsbereich der unterstellten Organisationseinheit, auch im Falle von Misserfolgen; im Konfliktfall zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der unterstellten Organisationseinheit stehen
13	Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereiches, Delegationsverhalten	zweckmäßige Aufgabenverteilung und Übertragung zur selbstständigen Erledigung; sinnvolle Ordnung der Arbeitsabläufe; effizienter Einsatz von Personal und Mitteln; situations- und aufgabengerechte Nutzung von Managementinstrumenten und -methoden; vorausschauendes Denken und Handeln; Anstoßen von Veränderungsprozessen
14	Weitergabe von Informationen	Grad der Unterrichtung und Weitergabe von Informationen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
15	Ziel- und ergebnisorientiertes Führen	Setzen und Vereinbaren von Zielen; Führung vorrangig über Zielvorgaben; Überprüfung der Zielerreichung und entsprechende Rückmeldung

16	Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Aussprechen von Lob und Anerkennung; Benennung von Stärken und Schwächen bei gleichzeitiger Motivierung, die Schwächen abzubauen; Förderung der Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit; Stärkung des Selbstwertgefühls; den Anteil an den Arbeitsergebnissen verdeutlichen und wertschätzen
17	Konfliktbereinigung	Sensibilität für Spannungen und Konflikte im Arbeitsumfeld; angemessener Umgang mit persönlichen und sachlichen Konfliktsituationen
18	Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	diskriminierungsfreie Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung; Fortbildung chancengerecht ermöglichen; den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, ihre Arbeitsergebnisse vor anderen zu vertreten
19	Gleichstellung von Frau und Mann	diskriminierungsfreier Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Organisation der Arbeitsabläufe unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten von Frauen und Männern; Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen

Anlage 2

BESTÄTIGUNGSVERMERK

I. Allgemeine Angaben

Familiennamen, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Funktion
Behörde oder Dienststelle		Schwerbehindert/behindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Organisationseinheit		falls ja, Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am: _____

Beurteilungszeitraum

von - bis

Entwurfsgespräch

Das Entwurfsgespräch hat stattgefunden am	Datum	<input type="checkbox"/> Das Gespräch umfasste den nach Nummer 19.3 SchwBRL erforderlichen Inhalt.
		<input type="checkbox"/> Das Gespräch fand auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung statt.

II. Bestätigungsvermerk

Die dienstliche Beurteilung der o. g. Beamtin oder des o. g. Beamten vom	Datum	wird vollinhaltlich aufrechterhalten.
Name und Unterschrift der Beurteilerin oder des Beurteilers		Datum

III. Eröffnung

Eine Kopie der vorstehenden Beurteilung bzw. des Bestätigungsvermerks wurde mir ausgehändigt (Eröffnung) am:	Datum
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	
Die Beurteilung in Form des Bestätigungsvermerks wurde mit mir auf Wunsch besprochen am:	Datum
Das Gespräch wurde geführt von:	
Äußerungen der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.	
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	Datum

Anlage 3

V E R Z I C H T S E R K L Ä R U N G**I. Allgemeine Angaben**

Familiename, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Funktion
Behörde oder Dienststelle		
Organisationseinheit		

II. Erklärung des Verzichts auf Teilnahme am Auswahlverfahren für Beförderungen

<input type="checkbox"/> Ich verzichte darauf, am Auswahlverfahren für die anstehenden Beförderungen teilzunehmen, mit der Folge, dass eine Beurteilung nach Nummer 3.1.2 BeurtVV nicht zu erstellen ist. Der Verzicht gilt bis zum Abschluss des laufenden Beförderungsverfahrens.	
<input type="checkbox"/> Ich verlange, dass diese Erklärung zur Personalakte genommen wird.	
<input type="checkbox"/> Ich verlange, dass diese Erklärung nicht zur Personalakte genommen wird.	
Unterschrift der Beamtin oder des Beamten	Datum*

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2019 in Kraft.

**Vierte Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
zur Förderung der „Stärkung der technologischen
und anwendungsnahen Forschung an
Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“
(StaF-Richtlinie)**

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 24. Januar 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015 (ABl. S. 302), die zuletzt durch den Erlass vom 23. Januar 2018 (ABl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5 Gefördert werden Vorhaben mit einer Vorhabendauer bis zu höchstens 24 Monaten. Im begründeten Ausnahmefall kann der festgelegte Durchführungszeitraum eines Vorhabens um höchstens sechs Monate verlängert werden, jedoch nur bis zum 30. Juni 2022.“

2. Nummer 5.6.1.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wissenschaftseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden³.“

3. Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

³ Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen. Nach Vorlage des Wirtschaftsprüferberichts für das erste Jahr der Projektlaufzeit und der erforderlichen Unterlagen je Mitarbeiter werden die Personaldurchschnittskostensätze für die gesamte Laufzeit des Vorhabens festgesetzt. Durch den Wirtschaftsprüfer ist zu testen, dass die verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnung förderfähig sind. Hierbei handelt es sich um Standardeinheitskosten nach Artikel 67 Absatz 1 Buchsta-

be b in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.“

4. Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 werden die Fußnoten 4 und 5.

5. Nummer 7.1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus und hier insbesondere die Zuordnung zu den in den Masterplänen für die Cluster fixierten Fokussierungen,
- die technische Neuheit des Projektes und die Positionierung des Vorhabens gegenüber konkurrierenden Entwicklungen,
- Potenzial für die Mitgestaltung des europäischen Forschungsraums, für die Beteiligung an Horizon2020-Projekten sowie an anderen internationalen Kooperationen,
- bei den Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogramm mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der staatlichen beziehungsweise mit dem Profil und den Entwicklungszielen der staatlich anerkannten Hochschule und der Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in der angewandten und technologischen Forschung,
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- einen Verwertungsplan für weiterführende FuEuI-Projekte mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie mit Unternehmen und für den späteren Ergebnistransfer in die Wirtschaft (Drittmittelpotenzial),
- das Potenzial für die Einbindung in regionale und fachliche Netzwerke zu den Clusterthemen der innoBB plus sowie in weitere regionale und überregionale Forschungsnetzwerke,
- die detaillierte Projektbeschreibung (mit Beschreibung der Arbeitspakete und Meilensteine, Zeitplan),
- Finanzierungsplan.“

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. Februar 2019

Die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg - Vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Die Bekanntmachung der FFH-Gebiete mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt.

Aufhebung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen „Hinweise für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung“

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 4. Februar 2019

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen „Hinweise für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung“ vom 13. März 1992 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Hinweise sind durch die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im 4. Kapitel, 4. Abschnitt „Persönliche Schutzausrüstung“ gegenstandslos geworden.

Ergänzung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) durch technische Vorgaben im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 30. Januar 2019

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Ergänzung der aktualisierten Nutzungsrichtlinien (ARS Nr. 02/2018 vom 15. Januar 2018) mit Schreiben vom 5. März 2018, AZ: StB14/7175.1/3-1/2971104, für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen bekannt gemacht.

In der Ergänzung zu Teil E Nummer 3 der Nutzungsrichtlinien werden, soweit nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen deren anfängliche geplante Dauer acht Wochen überschreitet, Kabelschutzrohre ausgestattet mit Glasfaserkabeln mit zu verlegen sind, folgende technische Vorgaben gemacht:

Mit zu verlegen sind zwei Kabelschutzrohre mit einer Dimensionierung PE-HD d50, SDR 11 mit je 5 Mikrorohren mit einem Außendurchmesser von 12 mm und einer Wandstärke von 1,1 mm einschließlich eines Glasfaserminkabels mit 96 Fasern A DQ(ZN)2Y (HD) gemäß Spezifikation ITU-T G.652.D beziehungsweise ITU-T G.675.A1 sowie ein Kabelschutzrohr mit einer Dimensionierung PE-HD d110, SDR 17,6 für Energiekabel.

Die Qualitäts- und Ausführungsanforderungen an Material, Trassierung und Komponenten wie auch die Dokumentation sind analog zum Verlege-Standard von eigener passiver Netzinfrastruktur entlang der Bundesautobahnen auszuführen. Die Übergabepunkte zum Ableitungsnetz sind im Zuge der Trassenplanung entlang der Bundesfernstraßen mit den lokalen Beteiligten abzustimmen.

Für die Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg gilt Folgendes:

Soweit nach § 77i Absatz 7 Satz 1 TKG bei Straßenbaumaßnahmen deren anfängliche geplante Dauer acht Wochen überschreitet, Kabelschutzrohre ausgestattet mit Glasfaserkabeln mit zu verlegen sind, sind die Spezifikationen der passiven Infrastrukturkomponenten in erster Linie den Anforderungen der örtlich vorliegenden Konzepte zur Breitbanderschließung anzupassen. Soweit solche nicht vorliegen, sind die technischen Vorgaben aus dem Ergänzungsschreiben des BMVI vom 9. März 2018 zu beachten.

Eine entsprechende Anwendung wird für den Bereich der Kreis- und Kommunalstraßen empfohlen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 (<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016>) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

Berichtigung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 5. Februar 2019

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 17. Oktober 2018 (ABl. S. 1078) ist redaktionell wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 3.3 Anlage A 5.2/2 ist in Satz 1 die Angabe „DIN 4109-2:2017-11“ durch die Angabe „DIN 4109-2:2018-01“ zu ersetzen.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 6. Februar 2019

I.

Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 17. Oktober 2018 (ABl. S. 1078; 2019 S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „A 2.2“ ein Komma und die Angabe „A 3.2“ eingefügt.
2. Folgende Nummer 3.4 wird angefügt:

„3.4 Fristenregelung für Nachweise - verbindliche Anforderung hinsichtlich VOC-Emissionen für Holzwerkstoffe sowie für PAK

- 1 Die Verwaltungsvorschrift verweist in Abschnitt A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG).

Diese Anforderungen werden in Anhang 8 konkretisiert.

- 2 An Holzwerkstoffe in Form von schlanken, ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten werden nach Abschnitt 2.2.1.1 der ABG (Anhang 8) Anforderungen hinsichtlich der VOC-Emissionen gestellt. Für diese Regelung ist ab dem 1. Oktober 2019 für die Nachweisführung die technische Dokumentation einer entsprechend Artikel 30 der Bauproduktenverordnung (Technische Bewertungsstelle oder gleichwertig) qualifizierten Stelle erforderlich.
- 3 Nach Abschnitt 2.2.2.1 zu PAK der ABG (Anhang 8) wird im ersten Satz für den analytischen Nachweis der PAK auf die Methode AfPS GS 2014:01 PAK verwiesen. Alternativ zu diesem Nachweisverfahren darf bis zum 31. Dezember 2022 die Gehaltsbestimmung nach DIN ISO 18287 durchgeführt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Februar 2019

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, stellt der Landeswahlleiter für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

1. nachstehende Parteien und politische Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
 - Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),

- Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
 - DIE REPUBLIKANER (REP),
 - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
 - PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),
 - FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
 - Bündnis Grundeinkommen (BGE),
 - Deutsche Mitte (DM),
 - Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
 - Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
2. folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 6. Landtag oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind:
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - Freie Demokratische Partei (FDP).

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Februar 2019

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Henryk Wichmann mit Ablauf des 31. Januar 2019 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Henryk Wichmann auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Michael Koch auf der Landesliste der CDU die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Henryk Wichmann übergeht.

Herr Michael Koch hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Februar 2019 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung eines endgültigen
Oberflächenabdichtungssystems“ der Deponie
Alte Ziegelei in 15526 Alt Golm**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Februar 2019

Das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU), Frankfurter Straße 81 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Sicherung der Deponie „Alte Ziegelei“ mit einem endgültigen Oberflächenabdichtungssystem im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Alt Golm, Flur 1, Flurstück 572.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Alte Ziegelei nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/t16.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH
„Neubau Gleisanschluss Adjustagehalle C“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 31. Januar 2019

Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH - vertreten durch das Planungsbüro Jan Michel - stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau Gleisanschluss Adjustagehalle C“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oder-Spree auf dem Werksgelände der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH im Nordwesten der Stadt Eisenhüttenstadt.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ha-

ben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben auf bereits gewerblich als Zufahrt- oder Lagerfläche genutzten Arealen stattfindet,
- der Verlust an Vegetation auf nicht geschützten Pioniergehölzen beruht,
- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- die nächste schützenswerte Bebauung sich in ca. 500 m Entfernung befindet,
- von der Anlage kein Störfallrisiko ausgeht,
- die Anlage keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. Dabei werden in dem bereits stark durch das bestehende Industriegebiet geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet Flächen durch temporäre Maßnahmen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu erwarten. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Bekanntmachung einer Waldinventur

**Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes
auf den Wald aller Eigentumsarten
gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung
in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2
des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 5. Februar 2019

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WinvV) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird eine Inventur

zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Inventur werden „forstbehördliche Gutachten“ zur Einschätzung örtlicher und regionaler Verbiss- und Schälschadenssituation an Waldbäumen durch die Forstbehörde erstellt. Die Inventurergebnisse werden auf Anfrage den betroffenen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie der unteren Jagdbehörde in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

2. Der Inventurzeitraum erstreckt sich ab dem 25. Februar 2019 über die Monate März und April, gegebenenfalls bis Mai 2019. Als Stichtag gilt der 30. April 2019. Im Turnus von fünf Jahren soll eine periodische Wiederholung erfolgen.
3. Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie Teile von Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien

Stadt Frankfurt (Oder). Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 m über diese Flächen gelegt.

5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
6. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.
7. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist über den in Nummer 1 genannten Personenkreis hinaus nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Inventurergebnisse in

anonymisierter Form auf topografischen Karten von Hoheitsrevieren mit Darstellung der Gefährdungsgebiete.

8. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 22. Mai 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Görzig Blatt 246** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 399, Waldfläche, Am Weg nach Radinkendorf, Größe: 26.565 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.100,00 EUR.

Nutzung: keine Bebauung, Waldfläche, forstwirtschaftliche Nutzung

Postanschrift: keine

Az.: 3 K 91/17

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Elektrogemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V./VR 8456 P, ist am 19.11.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Stefan Boerst
Heidacker 39
22523 Hamburg

Herr Gerald Rusch
Ukranenstraße 14
17358 Torgelow

Der Verein Zuhause Gesucht Tierschutzverein e. V., Zelterstraße 49 a, 16341 Panketal ist am 30.09.2018 per Mitgliederbeschluss aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Franziska Voogd
Zelterstraße 49 a
16341 Panketal

Claudia Fichtmüller
Akazienallee 10
16341 Panketal

Anne Vormum
Akazienallee 11
16341 Panketal

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.